

# Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung  
und der allgemeinen Verwaltung.



N<sup>o</sup> 12.

# MÉMORIAL

DU

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS  
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

Montag, 18. April 1864.

LUNDI, 18 avril 1864.

Röniäl.-Großh. Beschluß vom 6. April 1864,  
wodurch die Statuten der internationalen  
Bank abgeändert werden.

Wir **Wilhelm III**, von Gottes Gnaden  
König der Niederlande, Prinz von Oranien-  
Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.

Nach Einsicht der angefügten Ausfertigung des  
vom Notar Klein aus Luxemburg am 30. April  
1863 aufgenommenen Actes, wodurch die durch  
Unsere Beschlüsse vom 8. März 1856, 20. No-  
vember 1858 und 29. November 1860 genehmigten  
Statuten der internationalen Bank abgeändert  
werden;

Nach Einsicht der Art. 29 und ff. des Handels-  
gesetzbuches;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der  
Finanzen und nach Einsicht der Conseils-Berath-  
ung der Regierung;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Haben beschlossen und beschließen:

Die beregten Abänderungen sind genehmigt.

I.

*Arrêté royal grand-ducal du 6 avril 1864, portant  
modification des statuts de la Banque interna-  
tionale.*

Nous **GUILLAUME III**, par la grâce de Dieu,  
Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau,  
Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'expédition ci-annexée de l'acte reçu par  
le notaire Klein de Luxembourg le 30 avril 1863,  
portant modification aux statuts de la Banque  
internationale approuvés par Nos arrêtés des 8  
mars 1856, 20 novembre 1858 et 29 novembre  
1860;

Vu les art. 29 et suivants du Code de com-  
merce;

Sur le rapport de Notre Directeur-général des  
finances et vu la délibération du Conseil de Gou-  
vernement;

Notre Conseil d'État entendu;

Avons arrêté et arrêtons:

Les modifications dont il s'agit sont approuvées.

12

Unser General-Director der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 6. April 1864.

Für den König-Großherzog:  
Dessen Statthalter im Großherzogthum,

**Heinrich,**

Prinz der Niederlande.

Der General-Director  
der Finanzen,  
Ulveling.

Durch den Prinzen:  
Der Secretär,  
G. d'Olimart.

Notre Directeur-général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 6 avril 1864.

Pour le Roi Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant  
dans le Grand-Duché,

**HENRI,**

PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Directeur-général  
des finances,  
ULVELING.

Par le Prince:  
Le Secrétaire,  
G. d'OLIMART.

Am dreißigsten April tausend achthundert dreiundsechzig, des Nachmittags halb drei Uhr; Auf Requisition der Verwaltung der Internationalen Bank in Luxemburg, hatte der Notar Johann Baptist Klein, im Amtswohnsitze der Stadt Luxemburg, sich in das Lokal der Bank verfügt, um Urkunde aufzunehmen über die Verhandlungen und Beschlüsse der, zu dieser Stunde statutgemäß berufenen General-Versammlung der Internationalen Bank in Luxemburg.

Die Berufung zur gegenwärtigen General-Versammlung war erfolgt durch die anliegenden Exemplare: 1° der « l'Union », Nummer 61, vom zehnten März leßthin; 2° des « Courrier du Grand-Duché de Luxembourg », Nummer 59, vom elften März leßthin; 3° des „Luxemburger Wort“, Nummer 49, vom zehnten März leßthin; 4° der „Kölnischen Zeitung“, Nummer 71, vom zwölften März leßthin; 5° der „Neuen Frankfurter Zeitung“, Nummer 71, vom zwölften März leßthin.

Es waren anwesend:

- I. Der Königlich-Großherzogliche Regierungs-Commissär, Herr Johann Peter André, in Luxemburg wohnend;
  - II. Seitens der Verwaltung: Die Herrn:
    - a) Gustav Mevissen, Königlich-Preussischer Geheimer Commerzien-Rath, als Präsident;
    - b) Damian Leiden, Königlich-Preussischer Commerzien-Rath;
    - c) Victor Wendelstadt, Königlich-Preussischer Commerzienrath, diese drei Componenten in Köln wohnend;
    - d) Baron Raphael von Erlanger, Königlich-Portugiesischer General-Consul, in Frankfurt am Main wohnend;
    - e) August Dutreux, früherer General-Einnehmer, in Luxemburg wohnend;
  - III. Seitens der Direction: Die Herrn Ferdinand Schäfer, Joseph Martinengo und Carl Lürk, als Directoren, in Luxemburg wohnend.
- Nach dem, als Anlage A hier beigefügten Verzeichnisse, sind zweiundzwanzig Actionäre mit

inhundert siebenzig Stimmen anwesend, welche dreitausend vierhundert fünfundsünfzig Stück Actien vertreten.

Von diesen Actionären sind diejenigen Herrn Comparenten, welche nicht vorher unter den Mitgliedern der Verwaltung oder der Direction erwähnt sind, vor Schlusse des gegenwärtigen Aktes, namentlich angeführt und qualifizirt.

Der Präsident der Verwaltung führt statutgemäß den Vorsitz, ernennt den Herrn Director Türl zum Protokollführer, und die Herrn Leon Würth und Professor Neumann zu Scrutatoren.

Der Präsident eröffnet gemäß Paragraphen 40 der Statuten die Verhandlungen durch Vortrag des als Anlage B hier beigelegten Berichtes der Verwaltung. Hiernach gelangt der als Anlage C ebenfalls hier beigelegte Bericht der Direction durch Herrn Director Schäfer zur Verlesung.

Der Präsident theilt der Versammlung mit, daß die Verwaltung, auf Grund stattgehabter spezieller Revision in Gemäßheit des Paragraphen 41 der Statuten, der Direction Decharge für das Rechnungsjahr achtzehnhundert zweiundsiebzig erteilt habe, was von der Versammlung einstimmig genehmigt wird.

Ferner macht der Präsident der Versammlung die Mittheilung, daß die Verwaltung, in Gemäßheit des Paragraphen 19 der Statuten, an die Stelle des hingeshiedenen Mitgliedes der Verwaltung, Herrn Ferdinand Pescatore, den Herrn August Dutreux ernannt habe.

Die Versammlung bestätigte einstimmig diese Ersatzwahl, und es erklärt Herr Dutreux dieses Mandat anzunehmen.

Hierauf beantragt der Präsident, Namens der Verwaltung, die Abänderung der Paragraphen 17, 24, 29, 30, 31, 41, 44 und 50, und bringt für diese Paragraphen, unter näherer mündlicher Motivirung, die, in der hier beigelegten Anlage D enthaltene neue Fassung in Vorschlag.

Die Versammlung genehmigt und beschließt einstimmig (mit Ausnahme des Paragraphen 17, dessen neue Fassung nur mit hundert siebenundsiebzig Stimmen gegen drei Stimmen angenommen wurde), — daß die vorbezeichneten Paragraphen die in der gedachten Anlage D bezeichnete neue Fassung erhalten sollen, — indem dieselbe ferner die Verwaltung ermächtigt, für den Fall, daß die Großherzogliche Regierung einzelne Modificationen der inhaltlich beschlossenen Aenderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben vorschreiben oder empfehlen möchte, diese Modificationen respective Zusätze mit der Staatsregierung zu vereinbaren und die neue Fassung der gedachten Paragraphen endgültig und für die Gesellschaft verpflichtend festzusetzen.

Die hiernach erwähnten Vollmachten wurden gegenwärtigem Protokolle beigelegt und so, wie die Anlagen A, C, D von den Comparenten, ne varientur paraphirt.

Um der Anlage D die Authenticität eines notariellen Aktes zu erwirken, erklären die Herrn Comparenten, daß dieses Aktenstück mit der wahrhaften Unterschrift eines jeden Mitgliedes der Versammlung versehen ist, und somit als integrierender Theil dieses Protokolles gelten soll.

Der Einbuchungs-Formalität werden gleichzeitig mit gegenwärtigem Akte, alle annexirten Schriftstücke und Drucksachen, insofern es das Gesetz erfordert, unterworfen.

Seitens der Actionäre nahmen, außer den stimmberechtigten Mitgliedern der Verwaltung und der Direction, Theil an den Verhandlungen und Beschlüssen der Versammlung, die Herrn:

1. Wilhelm Heinrich Baron von Ziegesar, Director der königlich-Luxemburgischen Privat-Domänen, in Berg wohnend, — handelnd als Bevollmächtigter Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich der Niederlande, Statthalter Seiner Majestät des Königs-Großherzog im Großherzogthum Luxemburg, residirend im Haag, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom sechsundzwanzigsten laufenden Monats;

2. Franz Wilhelm Königs, Kaufmann in Köln wohnend;

3. Simon Oppenheim, Banquier in Köln wohnend, vertreten durch vorbenannten Herrn Ferdinand Schäfer, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom dreiundzwanzigsten April laufend;

4. Moriz de la Parra, Banquier in Köln wohnend, vertreten durch vorbenannten Herrn Victor Wendelstadt, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom dreiundzwanzigsten laufenden Monats;

5. Doctor Ludwig Parcus, Bank-Director in Darmstadt wohnend, vertreten durch vorbenannten Herrn Damian Reiden, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom dreiundzwanzigsten laufenden Monats;

6. Abraham Oppenheim, königlich-Preussischer Geheimer Commerzienrath in Köln wohnend, vertreten durch vorbenannten Herrn Franz Wilhelm Königs, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom neunundzwanzigsten laufenden Monats;

7. Johann Neumann, Professor und Censor in Luxemburg wohnend;

8. Anton Schäfer, Kaufmann in Luxemburg wohnend;

9. Leon Würth, Advokat-Anwalt in Luxemburg wohnend;

10. Georg Rosenthal, Bank-Director in Darmstadt wohnend, vertreten durch vorbenannten Herrn Professor Neumann, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom neunzehnten laufenden Monats;

11. Theodor Wendelstadt, Bank-Director in Darmstadt wohnend, vertreten durch vorbenannten Herrn Anton Schäfer, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom dreiundzwanzigsten laufenden Monats;

12. Dominik Leopold Noël, Steuer-Einnehmer in Vianden wohnend;

13. Ludwig von Erlanger, Banquier in Frankfurt am Main wohnend, vertreten durch vorbenannten Herrn Baron Raphael von Erlanger, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom zweiundzwanzigsten laufenden Monats;

14. Herr Wendelin Jurion, General-Staats-Prokurator in Luxemburg wohnend;

15. Herr Lucien Richard, Präsident des Bezirks-Gerichts, in Diekirch wohnend.

Die Verwaltung legt der General-Versammlung einen, mit den Herren Lippmann, Rosenthal und Comp. in Amsterdam, unter dem achten December tausend achthundert zweiundsechzig geschlossenen Zusatz-Vertrag zur Kenntnissnahme vor.

Die General-Versammlung erklärt einstimmig ihr Einverständnis mit diesem Vertrage.

Vorüber Akt, errichtet zu Luxemburg, an Ort und Datum wie Eingangs erwähnt, in Beisein der Herren Georg Bastian, Handelsmann, und Karl Buxter, Schuster, beide in Luxemburg wohnend, als zugezogene Instrumentenzeugen.

Und nach Vorlesung an die Comparanten, und an die Zeugen in Gegenwart der Comparanten alle dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, haben alle Comparanten, (mit Ausnahme der Herrn Jurion und Richard, welche sich vor Schlusse des Aktes entfernt haben,) sowie auch die Zeugen und der Notar unterschrieben.

(gezeichnet) André, Mevissen, Noël, Ferd. Schaefer, D. Leiden, Anton Schaefer, Aug. Dutreux, F. W. Koenigs, Baron Raphael von Erlanger, Neumann, Ziegeler, L. Würth, Wendelstadt, Jos. Martinengo, Karl Lürk, Bastian, Buxter, Klein.

Registriert nebst einem Zusage und siebenunddreißig ausgestrichenen Wörtern, zu Luxemburg den vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, hundert zweiundneunzigster Band, siebenundfünfzigtes Blatt verso, viertes und fünftes Feld.

Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimes, nämlich: Hauptrecht 1.70, 26% 0,45 = Frs. 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

Anlage Litt. B. — Luxemburg, 30. April 1863.

Meine Herrn! Indem wir heute dem § 40 der Statuten nachkommend Ihnen über die Lage der Geschäfte der Internationalen Bank Bericht erstatten, haben wir das Resultat des Geschäftsjahres 1862, sowohl in Bezug auf die Centralstelle, wie in Bezug auf die Beteiligungen der Bank als Commanditär bei auswärtigen Geschäften als ein durchaus befriedigendes zu bezeichnen.

Die in ihren Hauptpositionen Ihnen vorliegende von der Direction gezogene und von der Verwaltung geprüfte und dechargirte Bilanz schließt ab pr. 31. December 1862, mit einem Reingewinne von Frs. 553737 38.

Von diesem Reingewinne sind pr. 1. April d. J. 10 % als Dividende auf die zur Zeit in Circulation befindlichen Actien mit Fr. 500,000 vertheilt, und ist der Rest nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Tantième dem Reservefonds überwiesen worden.

Die Aufstellung der Bilanz hat unter strenger Innehaltung der Grundsätze des Statuts, wonach eher eine Unter- als Ueberschätzung der Actien stattfinden soll, Statt gefunden und repräsentiren zur Zeit, die im Besitze der Bank befindlichen Effecten einen nicht unansehnlichen Mehrwerth gegen die Lage der Bilanz.

Dem § 53 des Statuts entsprechend ist ein Fünftel der aus der Cours-Differenz, der im Besitze der Bank befindlichen eigenen Actien stammenden Gewinn-Reserve dem Reingewinne des Jahres 1862 zugeschrieben worden.

Die näheren Data über den speziellen Geschäftsbetrieb, sowie über die Resultate der einzelnen Zweige desselben wollen Sie dem Berichte der Direction entnehmen.

Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in den meisten deutschen Staaten läßt eine anderweitige Fassung der §§ 30 und 31 der Statuten wünschenswerth erscheinen, um die betreffenden Paragraphen mit jenem Handelsgesetzbuch in Einklang zu bringen.

Indem wir in ihrer heutigen Generalversammlung die Modification der genannten Paragraphen Ihrer Beschlußnahme unterbreiten, ergreifen wir zugleich die Gelegenheit, Ihnen noch einige andere Modificationen zu proponiren, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig ergeben haben.

Die Motivirung der einzelnen Abänderungs-Vorschläge behalten wir der mündlichen Diskussion vor.

Die Ungunst der Börse, welche so lange selbst auf den solidest fundirten Credit-Instituten gelaftet hat, beginnt an den Hauptplätzen Europa's der entgegengesetzten Auffassung zu weichen.

Wir werden in Berathung ziehen, in wiefern auch der Internationalen Bank ein dieser veränderten Auffassung entsprechender erweiterter Wirkungskreis, namentlich durch Errichtung von Zweiganstalten gewonnen werden kann. Die guten Resultate, welche die unter unserm Patronate arbeitenden Häuser in Amsterdam und Frankfurt a./M. darbieten, werden uns die Lösung dieser Aufgabe erleichtern.

Im Laufe des Vorjahres hat der Tod unseren Collegio, ein hochgeschätztes Mitglied, welches längere Jahre uns mit dem regen Eifer und der unermüdblichen Pflichttreue, welche seine Wirksamkeit überall ehrenvoll characterisirten, zur Seite stand, in der Person des Herrn Pescatore entziffen. Sie werden mit uns dem Hingeshiedenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Auf Grund des § 19 der Statuten haben wir den Herrn General-Einnehmer Dutreux provisoirisch in die durch den Tod des Herrn Pescatore erledigte Stelle eines Mitgliedes der Verwaltung berufen.

Wir hoffen, daß unsere Wahl Ihre Zustimmung und Bestätigung finden wird.

(gez.) Mevissen.

Eingebucht zu Luxemburg, am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folia siebenundsechzig, viertes Fob. Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimen und zwar: an Hauptrecht 1,70, 2½% 0,45 = Fr. 2,15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

Anlage C zum Protokoll vom 30. April 1863.

Internationale Bank in Luxemburg; Geschäftsbericht der Direction für 1862.

Obgleich die äußern Verhältnisse sowohl wie die in unsern frühern Berichten schon erwähnten Hindernisse die volle Entwicklung einiger der geschäftlichen Zweige der Bank auch während des Jahres 1862 in mancher Weise beeinträchtigten, so kann doch dieses Geschäftsjahr für das Institut als das günstigste seit seinem Bestehen bezeichnet werden. In der That ist es der Bank möglich gewesen, auch dieses Jahr eine Dividende von Frs. 25 oder von 10 % des Actien-Capitals an ihre Actionnaire zu vertheilen, und würde ihr die Vertheilung eines noch höhern Prozentsatzes gestattet worden sein, wenn nicht die Grundsätze einer vorsichtigen Gestion geboten hätten, in den gegenwärtigen günstigen Resultaten, außer einer befriedigenden Rente für die Actionnaire, in der Errichtung und Dotirung eines Delcredere-Conto auch einen Rückhalt gegen mögliche Ausfälle für die Zukunft zu suchen, und auf diese Weise die Grundlagen der Rentabilität des Instituts mehr und mehr zu befestigen.

Dhne den auf das Jahr 1862 entfallenden Antheil der Gewinn-Reserve mitzurechnen, betragen nach Abzug der sämtlichen geschäftlichen Unkosten die reinen Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres Fr. 609456 83 c., woraus sich, mit Einrechnung des Gewinn-Reserve-Antheils, ein Gesamt-Netto-Resultat von Fr. 775124 33 ergibt.

An diesem erfreulichen Resultate sind die außergewöhnlichen Gewinne auf Effecten nur mit circa 2 % theilhaftig und beweisen die sonstigen Ergebnisse, daß die Bank, in den übrigen eigenen Geschäftszweigen sowohl, wie in den von ihr gegründeten auswärtigen Firmen ein Feld zu lucrativer Verwendung ihrer Capitalien besitzt und deren Rente nicht bloß von zufälligen Ereignissen abhängig ist.

Das Capital der Bank ist auch im Laufe des Jahres 1862 unverändert geblieben und bestand am 31. December aus:

40,000 vollgezahlten Actien à 250 Franken oder . . . . .	Fr. 10,000,000 „
und nach Abzug der aus der Circulation gezogenen 20,000 Actien mit . . . . .	Fr. 5,000,000 „
in Wirklichkeit nur aus . . . . .	Fr. 5,000,000 „
Von der am Schlusse des Jahres 1861 verbliebenen Gewinn-Reserve von	Fr. 497,002 48
ist in Gemäßheit des § 53 der Statuten dem Gewinn- und Verlust-Conto	
am 31. December lezthin der raticliche Theil gutgebracht worden mit . . . . .	Fr. 165,667 50
und bleiben hiernach . . . . .	Fr. 331,334 98
als Gewinn-Reserve für die Jahre 1863 und 1864 in der Bilanz in einem besondern Posten vorgetragen.	

Ueber die Resultate des lezten Jahres insbesondere beehren wir uns Folgendes zu bemerken:

Die Emission von Banknoten ist durch das von größern Nachbarstaaten geübte Recht des Stärkern auch im lezten Jahre zur Unmöglichkeit geworden, und beschränkte sich nominell auf die außerhalb des Tresors befindlichen . . . . .

Fr. 29,250 „

Unter diesen Umständen erscheint es wünschenswerth, daß die Vorschrift des § 29 der Statuten wegen monatlicher Publikation der Bestände, als eine unverhältnißmäßige und nicht mehr gerechtfertigte Last, bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt werden könne.

Auf den verschiedenen Wechsel-Conti waren am 1. Januar 1862 vorhanden	Fr. 864,688 02
und weiter bis zum 31. December eingegangen . . . . .	Fr. 5,188,617 45
	Fr. 6,053,305 47
Abgang im nämlichen Zeitraum . . . . .	Fr. 5,418,837 98
und blieb mithin am 31. December 1862 ein Bestand von . . . . .	Fr. 634,467 49
wobei wie gewöhnlich die laufenden Zinsen rückviscontirt worden sind.	

Der Gesamt-Gewinn auf diesen Contis an Zinsen und Cours-Differenzen beträgt . . . . .	Fr. 48,728 42
die in Einnahme gestellt sind.	

Der Umsatz auf dem Conto pro conti correnti betrug am 31. December 1862 im Debet . . . . .	Fr. 16,506,890 79
	Fr. 12,409,980 21
bleiben im Debet . . . . .	Fr. 4,096,910 51
welche sich wie folgt vertheilen:	

a) Betheiligung an auswärtigen Geschäften:	
in Frankfurt a./M. und Amsterdam . . . . .	Fr. 2,979,553 98
b) Sonstige Debitoren . . . . .	Fr. 1,945,034 06
	Fr. 4,924,588 04

wovon abzuziehen:	
c) Die Creditoren mit . . . . .	Fr. 827,677 53
bleiben wie oben im Debet . . . . .	Fr. 4,096,910 51

Die Posten sub a, b und c sind in der Bilanz unter besondern Rubriken aufgeführt.

Der Gewinn auf diesem Conto, einschließlich der Antheile an den beiden auswärtigen Geschäften, die sich in erfreulichster Weise entwickeln, und des Ertrages der Hypothekar-Kasse beträgt Fr. 471,244 03 und bildet somit die Hauptquelle unserer vorigjährigen Gewinn-Einnahmen.

Die Einführung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches in Frankfurt am Main bedingt eine an sich unwesentliche Modification des § 30 unserer Statuten, damit die Bank in Beziehung auf ihre Betheiligung an einem dortigen Geschäfte den Formen des neuen Gesetzes genügen könne.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahre ist die Bank von Verlusten verschont geblieben; da indeß bei einem sich ausdehnenden Verkehr Unfälle immerhin auch möglich sind, so schien es geboten, wie schon Eingang erwähnt, in der Errichtung eines Delcredere-Conto dagegen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.



Das Effecten-Conto betrug am 1. Januar 1862 . . . . .	Fr.	753,975 30
Der Eingang im Laufe des Jahres war. . . . .	Fr.	290,717 41
	Fr.	<u>1,044,692 71</u>
Der Ausgang im selben Zeitraum betrug . . . . .	Fr.	578,123 31
und blieben am 31. December 1862. . . . .	Fr.	<u>466,569 40</u>
welche unter Berücksichtigung der Course von jenem Tage, niedrig berechnet, einen realisirbaren Geldwerth hatten von . . . . .	Fr.	598,795 39
so daß ein Gewinn realisirt war von . . . . .	Fr.	<u>132,225 99</u>
die in Einnahme gestellt sind.		
 Die vorhandenen Papiere bestanden nur aus soliden Eisenbahn-Obligationen und Staatspapieren.		
 Der Lombard-Verkehr war in verfloßenem Jahre unbedeutend; indessen sind auf dem betreffenden Conto, welches am 31. December 1862 noch einen Bestand hatte von . . . . .		
	Fr.	<u>937 50</u>
an Zinsen und Provision Fr. 2761 25 vereinnahmt worden.		
An sonstigen Gewinnen, als diverse Provisionen, Agio zc. sind außer den speziell angeführten Posten noch . . . . .	Fr.	<u>10,258 32</u>
anzuführen und in Einnahme zu stellen.		
Von der Hypothekar-Casse waren bis zum 31. December 1862 im Ganzen 36 Darlehen bewilligt worden für einen Gesamtbetrag von. . . . .	Fr.	587,400 "
Davon waren bis zu jenem Tage an Capital zurückgezahlt. . . . .	Fr.	<u>121,447 10</u>
und blieben an Capital-Ausständen . . . . .	Fr.	465,952 90
 An Zinsen waren am 31. December verschuldet . . . . .	Fr.	29,460 41
und davon abbezahlt und in den Conti-Corrent Erträgnissen verrechnet . . . . .	Fr.	<u>21,078 23</u>
		8,382 18
Mithin beträgt das Gesamt-Debet der Hypothekar-Casse . . . . .	Fr.	<u>474,335 08</u>
Der Reservefonds der Hypothekar-Casse betrug am 31. December 1862 . . . . .	Fr.	4,405 50
Der nach § 41 der Statuten errichtete Reservefonds der Bank betrug am 31. December 1861. . . . .	Fr.	57,851 28
Zuwachs an Zinsen. . . . .	Fr.	3,194 70
Desgl. als statutmäßiger Antheil an den letztjährigen Ergebnissen . . . . .	Fr.	<u>35,373 74</u>
mithin Bestand ultimo December 1862 . . . . .	Fr.	<u>96,419 72</u>
Die sämtlichen Geschäftskosten an Gehalten, Staatssteuern, Reise- und Büreauspesen, Porti zc. betragen zusammen. . . . .	Fr.	<u>60,194 63</u>

Nach vorstehenden Angaben sind die Erträgnisse aus dem Geschäftsjahre 1862 übereinstimmend mit den Büchern und Scripturen der Bank, die folgenden:

I.

a. Gewinn Saldo aus 1861 . . . . .	Fr.	4,433 45
b. Drittes Fünftel der Gewinn-Reserve . . . . .	Fr.	165,667 50
c. Gewinn auf dem Wechsel-Verkehr . . . . .	Fr.	48,728 42
d. Gewinn auf den laufenden Rechnungen . . . . .	Fr.	471,244 03
e. Gewinn auf dem Effekten-Verkehr . . . . .	Fr.	132,225 99
f. Gewinn auf dem Lombard-Conto . . . . .	Fr.	2,761 25
g. Diverse Gewinne . . . . .	Fr.	10,258 32
		835,318 96
Hievon ab: Die Geschäftsunkosten . . . . .	Fr.	60,194 63
Bleibt Gewinn-Überschuß . . . . .	Fr.	775,124 33
wovon auf Delcredere-Conto übertragen wurden . . . . .	Fr.	221,386 95
Disponibler Ueberschuß . . . . .	Fr.	553,737 38
Hiervon kommen nach §§ 22, 41 und 53 der Statuten		
a. an den Reservefonds 10% von dem Reingewinn über 4% hinaus, oder von Fr. 353,737 38 . . . . .	Fr.	35,373 74
b. an Lantième-Conto, bezgleichen unter Abzug des Ge- winn-Reserve-Antheils und Gewinn-Restes, oder 10% von Fr. 183,636 43 . . . . .	Fr.	18,363 64
		53,737 38
wonach ein Betrag verbleibt von . . . . .	Fr.	500,000 "

Luxemburg, im April 1863.

Die Direction.

## Bilanz

der Internationalen Bank in Luxemburg per 31. December 1862.

Debet.	
An Cassa-Conto . . . . .	Fr. 152,283 74
„ Tresor-Conto . . . . .	Fr. 4,526,250 "
„ Wechsel-Conto . . . . .	Fr. 634,467 49
„ Effecten-Conto . . . . .	Fr. 598,795 39
„ Conto für eigene Actien . . . . .	Fr. 5,000,000 "
„ Conto für Commandit-Capital . . . . .	Fr. 2,979,553 98
„ Conto pro Conti-Correnti . . . . .	Fr. 1,945,034 06
„ Hypothekar-Casse-Conto . . . . .	Fr. 474,335 08
„ Lombard-Conto . . . . .	Fr. 937 50
„ Haus-Conto . . . . .	Fr. 100,000 "
	Fr. 16,411,657 24

Credit.	
Per Actien-Conto . . . . .	Fr. 10,000,000 „
„ Banknoten-Conto . . . . .	Fr. 4,625,500 „
„ Conto pro Conti-Correnti . . . . .	Fr. 827,677 53
„ Conto a nuovo . . . . .	Fr. 6,911 87
„ Reservefonds der Hyp.-Kasse . . . . .	Fr. 4,405 50
„ Gewinn-Reserve-Conto pro 1863 und 1864	Fr. 331,334 98
„ Reservefonds-Conto . . . . .	Fr. 96,419 72
„ Tantieme-Conto . . . . .	Fr. 18,363 64
„ Dividende-Konti für 1859, 1860 und 1861	Fr. 1,044 „
„ Dividende-Conto für 1862 . . . . .	Fr. 500,000 „
	Fr. 16,411,657 24

Luxemburg, 31. December 1862.

**Die Direction.**

Ne varietur. (Folgen die Unterschriften.)

Gebucht zu Luxemburg, am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folia siebenundvierzig, Feld zwei. Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimen, und zwar: an Hauptrecht Fr. 1.70, 26 % Fr. 0.45 = Fr. 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

**Folgt Anlage Lit. D.**

zum Protokoll der am 30. April 1863, Nachmittags halb 3 Uhr in Luxemburg abgehaltenen ordentlichen General-Versammlung der Internationalen Bank in Luxemburg, enthaltend die darin beschlossene abgeänderte Fassung und Ergänzung der Statuten:

Der Paragraph siebenzehn (§ 17) soll, unter Aufhebung der bisherigen Fassung, fortan lauten wie folgt:

„Die Ueberwachung der Bank wird einer Bank-Verwaltung, aus neun Mitgliedern bestehend, wovon mindestens zwei Luxemburger Staatsangehörige sein müssen, anvertraut. Die Bank-Verwalter legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der General-Versammlung, in welcher der Wahl-Akt stattgefunden hat. Jeder Bank-Verwalter muß mindestens fünf und zwanzig, jeder Gründer hundert Actien der Gesellschaft besitzen, welche während der Dauer seiner Functionen weder übertragen noch veräußert werden dürfen. Die Actien werden bei der Direction deponirt.“

„Die Bank-Verwaltung kann, wenn sie dies im Interesse der Gesellschaft für angemessen erachtet, die Zahl ihrer Mitglieder von neun bis auf achtzehn Mitglieder successive oder auf einmal erhöhen. Im Falle einer solchen Verstärkung werden die zur Verwaltung hinzutretenden Mitglieder zunächst provisorisch durch die Verwaltung ernannt. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung durch die erste auf die Ernennung folgende General-Versammlung. Im Falle einer Verstärkung der Verwaltung ist statt der im § 20 zur Gültig-

„keit von Beschlüssen der Verwaltung erforderlichen Theilnahme von mindestens fünf Mit-  
„gliedern, die Theilnahme mindestens der Hälfte der sämtlichen Mitglieder einschließlich  
„des Vorsitzenden erforderlich.“

Der erste Absatz des Paragraphen vierundzwanzig (§ 24), welcher wörtlich lautet:

„Die Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung, sowie die spezielle Leitung der Geschäfte  
„ist der Direction anvertraut,“

wird ganz gestrichen und aufgehoben.

Die die monatliche Publikation betreffende Bestimmung, vorgesehen in der vorletzten Abtheilung  
des Paragraphen neunundzwanzig (§ 29), wird modificirt durch Aufhebung der jetzigen Fassung,  
welche wörtlich lautet :

„Allmonatlich hat die Direction eine vom Vorsitzenden der Verwaltung vorher zu genehmigende  
„Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden  
„gewesenen Activa und Passiva, insbesondere auch der Bestände in gemünzten Gold- und  
„Silberbarren und Wecheln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darleihen und aus  
„laufenden Rechnungen, sowie der umlaufenden Banknoten und Schuldbriefe der Großherzog-  
„lichen Staatsregierung vorzulegen, und sobald die Emission der Banknoten begonnen, gleich-  
„zeitig zu veröffentlichen. Nicht minder hat dieselbe vor der ordentlichen General-Versamm-  
„lung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, von der Verwaltung genehmigten oder  
„mit deren Bemerkung versehenen kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr bei der  
„Großherzoglichen Staatsregierung einzureichen“,

und durch gleichzeitige Annahme der folgenden Disposition:

„Allmonatlich hat die Direction eine vom Vorsitzenden der Verwaltung vorher zu genehmigende  
„Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden ge-  
„wesenen Activa und Passiva, insbesondere auch der Bestände in gemünzten Gold- und Silber-  
„barren und Wecheln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darleihen und aus laufen-  
„den Rechnungen, sowie der umlaufenden Banknoten und Schuldbriefe der Großherzoglichen  
„Regierung vorzulegen und gleichzeitig zu veröffentlichen. Mit vorheriger Genehmigung der  
„Großherzoglichen Regierung kann diese Publikation unterbleiben oder beschränkt werden. Vor  
„der ordentlichen General-Versammlung hat die Direction einen alle Zweige des Verkehrs um-  
„fassenden, von der Verwaltung genehmigten oder mit deren Bemerkung versehenen kurzen Ge-  
„schäftsbericht für das abgelaufene Jahr bei der Großherzoglichen Staatsregierung einzureichen.“

Unter Aufhebung der jetzigen Fassung des Paragraphen dreißig (§ 30) wird für diesen Para-  
graphen folgende Redaction beschlossen und festgestellt:

„Die Errichtung von Bank-Filialen, Commanditen und Agenturen im In- und Auslande,  
„sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt der Bank-Verwaltung überlassen, und  
„werden deren Verfassung und Befugnisse von derselben jedesmal bestimmt. Auch ist die

„Verwaltung befugt, durch Beschluß der Verwaltung sich sowohl bei bestehenden Bank- oder Handlungshäusern, wie bei Errichtung neuer Bank- oder Handlungshäuser, ganz oder theilweise, sowohl als Commanditist (associé en commandite, code de commerce), wie auch in denjenigen Staaten, in welchen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Kraft als stiller Gesellschafter gemäß Artikel 250 bis 265 inclusive des gedachten Handelsgesetzbuches, zu betheiligen. Die Verwaltung setzt auf Vorschlag der Direction die Höhe des Einschuß-Kapitals der Bank, sowie die Bedingungen des Gesellschafts-Vertrages fest. Der Wirkungskreis der Firmen, bei welchen die Bank sich als Commanditist oder stiller Gesellschafter betheiligt, wird durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmt.

„Die Gesamt-Summe des für die Beteiligungen der Bank als associé en commandite oder als stiller Gesellschafter bestimmten Kapitals darf zwei Drittel des Grund-Kapitals der Bank in Maxima nicht übersteigen.

„Die Bank-Filialen können auch unter der Form kaufmännischer Firmen errichtet, und kann solchen Firmen von der Verwaltung die Befugniß erteilt werden durch Collectio-Unterschrift zweier Personen, die Bank in gleichem Umfange zu verpflichten, wie diese Verpflichtung dem Vorstand einer unter der Firma der Bank handelnden Filiale beigelegt ist.“

—

Unter Aufhebung der jetzigen Fassung des Paragraphen einunddreißig (§ 31) wird für diesen Paragraphen nachstehende Redaction beschloffen und festgesetzt :

„Der Vorstand der Bank-Filiale besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern. Die Befugnisse und der Wirkungskreis werden durch Beschluß der Verwaltung festgestellt. Die Direction hat die Thätigkeit der Vorstände der Filialen innerhalb der durch die Statuten gezogenen Schranken und innerhalb der von der Verwaltung gegebenen Normen zu leiten, resp. zu überwachen. — Alle von dem Vorstände einer Filiale mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern derselben eingegangenen Verpflichtungen, vollzogenen Verträge, Vollmachten, Erlasse, Ausfertigungen, Erklärungen, Indossaments und Quittungen sind für die Bank gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypothekar-Behörde und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend einer weitem Bevollmächtigung der Mitglieder des Vorstandes noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob dieselben selbstständig und allein zu verfahren befugt waren, oder dazu einer höhern Genehmigung bedurften. Die im § 23 in Bezug auf die Bank-Directoren getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Vorsteher der Filiale Anwendung.“

—

An Stelle der letzten Abtheilung des Paragraphen einundvierzig (§ 41), welche lautet :

„Von dem vier Prozent des Actien-Kapitals übersteigenden Reingewinn werden jährlich zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actien-Kapitals erreicht haben wird. Die Verwaltung stellt die aus dem dann sich ergebenden Ueberschusse unter die Actionaire zu vertheilende Dividende fest“,

soll folgende Bestimmung treten :

„Von dem vier Prozent des eingezahlten Actien-Kapitals übersteigenden Reingewinne werden jährlich mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht. Die Verwaltung stellt die aus dem dann sich ergebenden Ueberschusse unter die Actionnaire zu vertheilende Dividende fest.“

Dagegen ist der letzte Absatz des § 44, die aus dem Reservefonds gewonnenen Rinsen betreffend ganz zu streichen.

Es wird folgender Zusatz zu Paragraph fünfzig (§ 50) beschlossen :

„Die Internationale Bank ist auch befugt für Darlehen an ausländische Grundbesitzer eine besondere Hypothekar-Casse zu begründen, und derselben die zu ihrem Geschäftsbetrieb nach Ansicht der Verwaltung erforderlichen Fonds, bis zur Höhe eines Zehntels des eingezahlten Gesellschafts-Kapitals der Bank zu überweisen. Für diese Hypothekar-Casse sind die vorstehend für Darlehen an Luxemburgische Grundbesitzer gegebenen Normen nicht maßgebend, sondern soll die Feststellung der Normen und Bedingungen der Darlehen dem Beschluß der Bank-Verwaltung resp. der Vereinbarung mit den Darlehnsnehmern anheim gegeben werden.“

„Der Bank ist gestattet, bis zum Betrage der an auswärtige Grundbesitzer dargeliehenen Capitalien auf jeden Inhaber lautende Obligationen nebst Zins-Coupons und Talon auf den Inhaber lautend auszugeben.“

„Diese Obligationen müssen, zum Zeugniß darüber, daß der Betrag der dargeliehenen Capitalien nicht überschritten wird, von dem königlich-Großherzoglichen Commissär mitvollzogen sein.“

(gez.) Mevissen, J. P. André, Aug. Dutreux, D. Leiden, F. W. König, Bar. N. v. Erlanger, Noël, v. Ziegeler, Ferd. Schäfer, Wendelstadt, A. Schäfer, Carl Türk, J. Neumann, L. Würth, Jos. Martinengo.

Eingebucht zu Luxemburg, am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folio siebenundvierzig, drittes Fesd. Erhoben zwei Franken, fünfzehn Centimen und zwar: an Hauptrecht Fr. 1.70, 26 % Fr. 0.45 = Fr. 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

### Vollmachten.

1. Son Altesse Royale Monseigneur le Prince Henri des Pays-Bas, donne par les présentes et en conformité du contenu de la lettre de Messieurs les Directeurs de la Banque internationale à Luxembourg, en date du 24 mars dernier, à Monsieur le baron Guillaume-Henri de Ziegeler, Chambellan du Roi et Directeur des domaines privés Royaux dans le Grand-Duché de Luxembourg, demeurant au château de Berg, plein pouvoir de le représenter à l'occasion de l'assemblée générale des actionnaires à tenir à Luxembourg le 30 avril prochain, en promettant de tenir pour bon et valable tout ce qu'il pourra faire en son nom, sauvegardant ses intérêts.

En foi de quoi j'ai signé la présente pièce, en y apposant le cachet avec mes armes.

La Haye, le 26 avril 1863.

(signé) HENRI, prince des Pays-Bas.

Euregistré à Luxembourg, le quatre mai mil huit cent soixante-trois, volume cinquante-sept, folio quarante-sept, case cinq. Perçu deux francs quinze centimes, savoir : en principal frs. 1.70, 26 % fra. 0.45 = frs. 2.15.

Le Receveur, (signé) F. LECLERC.

2. Vollmacht. Ich bevollmächtige Herrn Ferdinand Schäfer mich mit allen mir statutgemäß zustehenden Rechten in der Generalversammlung der Internationalen Bank in Luxemburg vom 30. dieses Monats zu vertreten.

Köln, den 23. April 1863.

(gez.) Simon Oppenheim.

Gebucht zu Luxemburg, am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Folio siebenundvierzig des siebenundfünfzigsten Bandes, zehntes Feld. Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimen: Hauptrecht 1.70, 26 % fr. 0.45 = fr. 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

3. Vollmacht. Ich bevollmächtige Herrn Victor Wendelstadt mich mit allen mir statutgemäß zustehenden Rechten in der Generalversammlung der Internationalen Bank in Luxemburg vom 30. dieses Monats zu vertreten.

Köln, den 23. April 1863.

(gez.) M. de la Parra.

Gebucht zu Luxemburg, am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folio siebenundvierzig, Feld zwölf. Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimen, nämlich: an Hauptrecht 1.70, 26 % fr. 0.45 = fr. 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

4. Vollmacht. Ich bevollmächtige Herrn Damian Leiden mich mit allen mir statutgemäß zustehenden Rechten in der General-Versammlung der Internationalen Bank in Luxemburg vom 30. dieses Monats zu vertreten.

Darmstadt, 23. April 1863.

(gez.) D. Parcus.

Gebucht zu Luxemburg am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folio siebenundvierzig, Feld elf. Erhoben zwei Franken fünfzehn Cent. und zwar: an Hauptrecht fr. 1.70, 26 % fr. 0.45 = 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

5. Vollmacht. Ich bevollmächtige Herrn F. W. Königs mich mit allen mir statutgemäß zustehenden Rechten in der General-Versammlung der Internationalen Bank in Luxemburg vom 30. dieses Monats zu vertreten.

Köln, den 29. April 1863.

(gez.) M. Oppenheim.

Eingebucht zu Luxemburg am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folio siebenundvierzig, Feld sechs. Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimes und zwar: an Hauptrecht fr. 1.70, 26 % fr. 0.45 = 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Leclerc.

6. Vollmacht. Ich bevollmächtige Herrn Professor Neumann, mich mit allen mir statutgemäß zustehenden Rechten in der General-Versammlung der Internationalen Bank in Luxemburg vom 30. dieses Monats zu vertreten.

Amsterdam, 19. April 1863.

(gez.) George Rosenthal.

Gebucht zu Luxemburg am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folio siebenundvierzig, Feld neun. Erhoben zwei Franken fünfzehn Cent.; Hauptrecht Fr. 1.70, 28<sup>o</sup>/<sub>o</sub> Fr. 0.45 = 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Seclerc.

7. Vollmacht. Ich bevollmächtige Herrn Anton Schaefer mich mit allen mir statutgemäß zustehenden Rechten in der General-Versammlung der Internationalen Bank in Luxemburg vom 30. dieses Monats zu vertreten.

Darmstadt, 23. April 1863.

(gez.) Wendelstadt.

Gebucht zu Luxemburg am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folio siebenundvierzig, siebentes Feld. Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimes, nämlich: An Hauptrecht Fr. 1.70, 28<sup>o</sup>/<sub>o</sub> Fr. 0.45 = 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Seclerc.

8. Vollmacht. Ich bevollmächtige Herrn Baron Raphael von Erlanger mich mit allen mir statutgemäß zustehenden Rechten in der General-Versammlung der Internationalen Bank in Luxemburg vom 30. dieses Monats zu vertreten.

Frankfurt am Main, 22. April 1863.

(gez.) Ludwig von Erlanger.

Gebucht zu Luxemburg am vierten Mai tausend achthundert dreiundsechzig, Band siebenundfünfzig, Folio siebenundvierzig, achtes Feld. Erhoben zwei Franken fünfzehn Centimes; an Hauptrecht Fr. 1.70, 28<sup>o</sup>/<sub>o</sub> Fr. 0.45 = 2.15.

Der Einnehmer, (gez.) F. Seclerc.

Kosten.

1. Stempel der Urkunde.....	2 70
2. Einregistrations-Gebühren des Protokollisten.....	2 15
3. Stempel der Anlagen.....	9 65
4. Einregistrierung.....	25 80
5. Stempel der gegenwärtigen Ausfertigung.....	11 25
6. Gebühren der Zeugen.....	3 "
7. Honorare (Bok. 12 St.).....	24 "
8. Diäten für Einregistrierung.....	" 75
9. Rollen der gegenwärtigen Ausfertigung.....	14 30

Für gleichlautende Ausfertigung der Direction der Internationalen Bank in Luxemburg, am achten Mai tausend achthundert dreiundsechzig erteilt.

(L. S.)

Klein.

Appartient à l'arrêté royal grand-ducal du 6 avril 1864, N° 188—126/58,

Le Secrétaire du Roi pour les affaires du Grand-Duché,

G. D'OLIMART.